

## **DVfR-Kongress 2011**

### **Individuelle Rehabilitation in Sozialräumen – Impulse aus der Behindertenrechtskonvention –**

#### **Diskussionsfragen zum Workshop 07 „Weiterentwicklung des Teilhaberechts“**

**Prof. Dr. Felix Welti**

1. Bieten § 19 SGB IX oder andere Gesetze eine hinreichende Möglichkeit, die Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen in Sozialräumen politisch zu gestalten und insbesondere die für selbstbestimmtes Leben nötigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist, im Sinne von Art. 26 und 19 BRK zu gewährleisten? Welche Maßnahmen sind erforderlich, um diese Ziele zu erreichen?
2. Sind die behinderten Menschen und ihre Verbände an der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und Konzepten, die behinderte Menschen betreffen, in den Gemeinden und bei den Rehabilitationsträger hinreichend beteiligt (Art. 4 Abs. 3 BRK)?
3. Sichert das Leistungsrecht der Rehabilitationsträger die Möglichkeit behinderter Menschen selbstbestimmt zu leben und nicht gezwungen zu sein, in besonderen Wohnformen zu leben (Art. 19 BRK)?
4. Sichern das Recht und die Verwaltungspraxis der Gemeinden die Zugänglichkeit und Barrierefreiheit für behinderte Menschen (Art. 9 BRK)?
5. Ist für behinderte Menschen eine unentgeltliche oder erschwingliche Gesundheitsversorgung in derselben Bandbreite, von derselben Qualität und auf demselben Standard so gemeindenah wie möglich zur Verfügung wie für andere Menschen (Art. 25 BRK)? Welche Maßnahmen sind erforderlich, um dieses Ziel zu erreichen?
6. Ist die Bedarfsfeststellung für behinderte Menschen entsprechend Art. 26 BRK so organisiert, dass die Leistungen und Programme der Rehabilitation im frühestmöglichen Stadium einsetzen und auf einer multidisziplinären Bewertung der individuellen Bedürfnisse und Stärken beruhen (Art. 26 BRK)? Ist § 10 SGB IX hierfür eine ausreichende Grundlage?
7. Ist das Wunsch- und Wahlrecht behinderter Menschen einschließlich des Persönlichen Budgets im Gesetz hinreichend ausgeprägt und in der Praxis hinreichend verankert, um eine individuell bedarfsgerechte Rehabilitation zu ermöglichen?
8. Besteht weiterer Reformbedarf, um individuelle Rehabilitation in Sozialräumen durch die Rehabilitationsträger und Gemeinden zu fördern?

Berlin, 30. Juni 2011